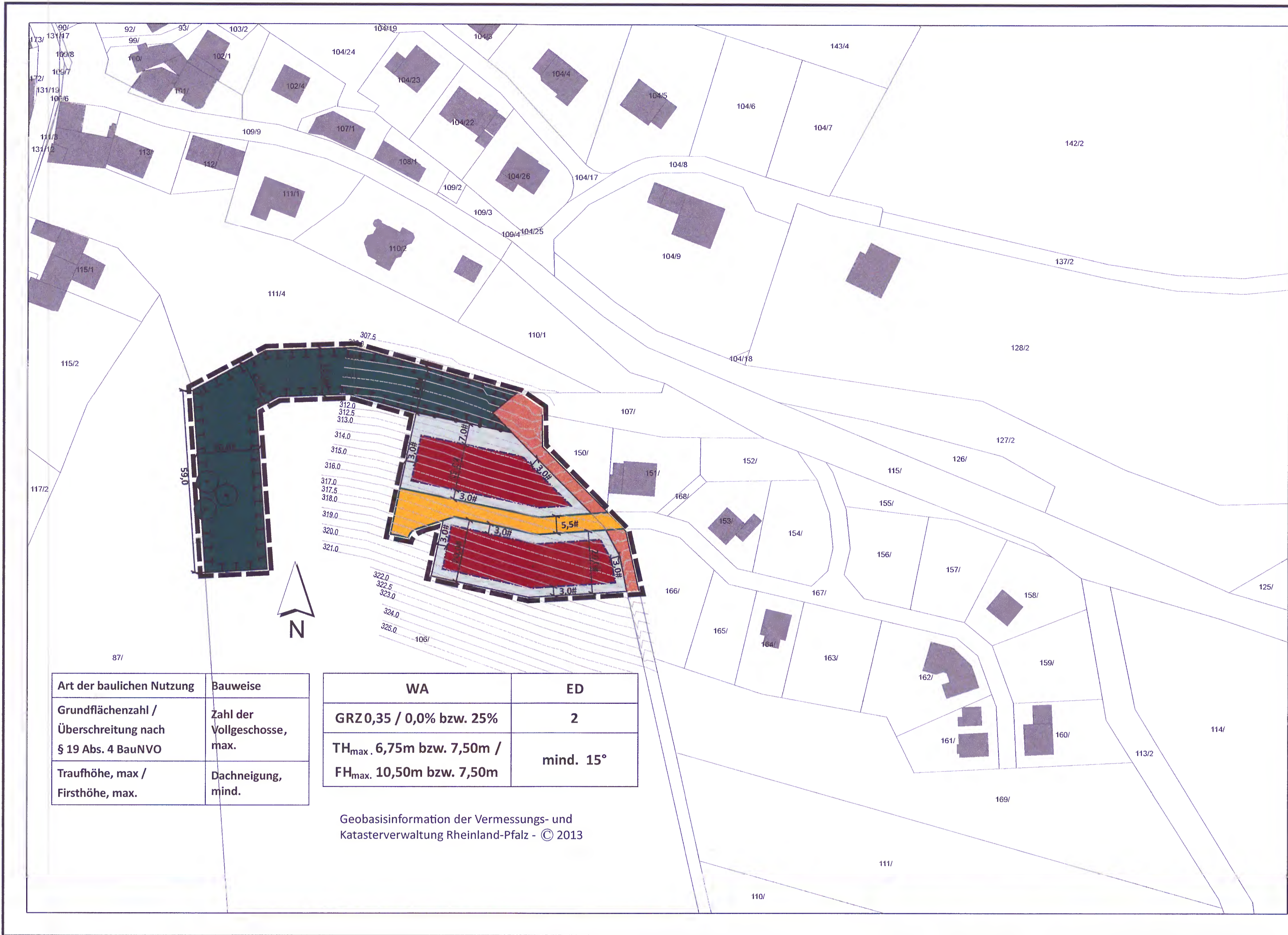


Ortsgemeinde ARGENSCHWANG

Bebauungsplan, Teilgebiet „In der Beun II“, Flur 2

M. 1:1.000



I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) BauGB i.V.m. § 1(2) BauNVO)

Die Art der baulichen Nutzung wird entsprechend der Planurkunde mit ihren Abgrenzungen als Allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetrieben und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde sind ausnahmsweise zulässig Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlage für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

I.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) BauGB i.V.m. §§ 16-19 BauNVO)

I.2.1. Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,35 festgesetzt.

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, ist nicht zulässig.

Ausnahmsweise ist die v.g. Überschreitung der zulässigen Grundfläche bis zu 25% zulässig, bei Grundstücken die ein Größe von <= 300m² aufweisen.

I.2.2. Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

Es sind max. 2 Vollgeschosse zulässig.

I.2.3. Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

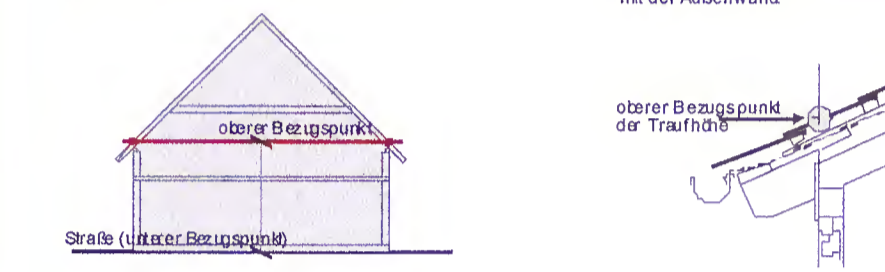
I.2.3.1. Allgemeine Bestimmungen

Als Bezugspunkt 0,0m wird die Oberkante Fertigausbau der angrenzenden Erschließungsstraße, gemessen lotrecht zur Straßenmitte (Straßenachse), zu messen in der Mitte der straßenzugewandten Gebäudelinie.

Die festgesetzten max. Traufhöhen (TH_{max}) werden definiert als das senkrecht an der Außenwand gemessene Maß zwischen dem Bezugspunkt und der Schnittkante der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut. Sie bilden eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden dürfen.

Die festgesetzten max. Firsthöhen (FH_{max}) werden definiert als das senkrecht an der Außenwand gemessene Maß zwischen dem Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion.

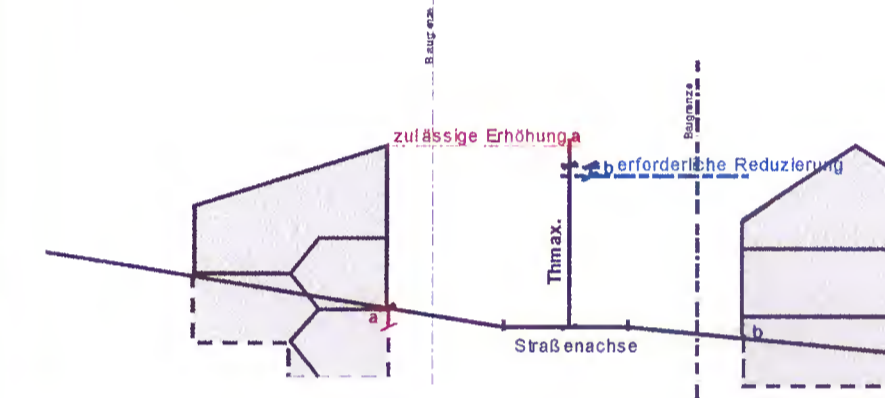
Als oberer Bezugspunkt der Traufhöhe gelten geneigte Schnittkanten von äußeren Dachhäuten und die Dachrinne.



Das Gelände vom Bezugspunkt zu den überbaubaren Flächen, so ist die max. Traufhöhe sowie die max. Firsthöhe um das Maß der Steigung zu erhöhen (s. Abb. 1: exempl. Darstellung der Traufhöhenermittlung).

Fällt das Gelände vom Bezugspunkt zu den überbaubaren Flächen, so ist die max. Traufhöhe sowie die max. Firsthöhe um das Maß der Steigung zu verringern (s. Abb. 1: exempl. Darstellung Traufhöhenermittlung).

Abb. 1



Die sichtbare Wandhöhe, an der talseitigen Gebäudewand darf die max. festgesetzten Traufhöhe (6,75m/7,50m) um max. 1,0m überschreiten (s. Abb. 2). Auf das Maß der sichtbaren Wandhöhe wird auch eine Attika, o.Ä., zwischen den Geschossen mitgerechnet (s. Abb. 3).

Abb. 2

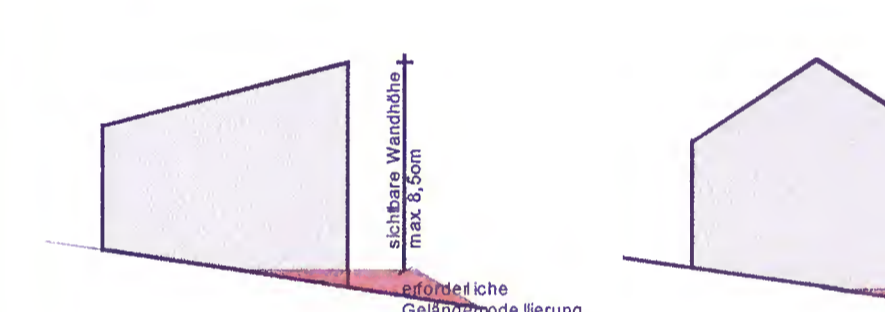


Abb. 3

I.2.3.1. Traufhöhe (TH_{max})

Die zulässige max. Traufhöhe beträgt für Gebäude

- mit Ausnahme von einseitigen Pultdächern: 6,75m
- mit einseitigen Pultdächern: 7,50m

I.2.3.2. Firsthöhe (FH_{max})

Die zulässige max. Firsthöhe beträgt für Gebäude

- mit Ausnahme von einseitigen Pultdächern: 10,50m
- mit einseitigen Pultdächern: 7,50m

Dachaufbauten und zurückgesetzte Dächer/Wandflächen dürfen die festgesetzten Firsthöhen nicht überschreiten.

I.3. Bauweise (§ 9(1)2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser.

I.4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1)6 BauGB)

Je Einzelhaus sind max. 2 Wohnungen, je Doppelhaushälfte ist max. 1 Wohnung zulässig.

I.5. Landschaftspflegerische und grünordnerische Festsetzungen - § 9(1)20 u. 25 BauGB i.V.m. § 88 (1) LBauO-

I.5.1. Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

I.5.1.1. Wasserdurchlässige Befestigung des Wirtschaftsweges

Der Wirtschaftsweg am Ostrand des Geltungsbereiches ist unverändert in unversiegelter, wasserdrainierbarer Bauweise auszubilden. Dies gilt nicht für die im Bebauungsplan als Straßenverkehrsflächen festgesetzten Teilflächen auf der bisherigen Wegeparzelle, welche für die Planstraße und die Wendeanlage überplant werden.

I.5.1.2. Flächenbefestigungen auf den privaten Grundstücken

Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind gemäß § 10 Abs. 4 LBauO nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert. Somit sind Zufahrten, Stellplätze, Hofflächen, sonstige Steil- und Lagerflächen sowie fußläufige Wege auf privaten Grundstücken mit wasserdrainierenden Belägen auf möglichst versickerungsfähigem Unterbau auszubilden. Geeignet sind z.B. Rasengittersteine, weitfügig verlegtes Pflaster (Fugenbreite >= 2 cm), dränfähige Pflastersteine, wassergebundene Decken oder Schotterrasen.

I.5.2. Anpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

I.5.2.1. Grüngestaltung der privaten Grundstücke

Auf jedem Baugrundstück ist im Vorgarten (d.h. in dem Bereich zwischen der Erschließungsstraße und der dieser Straße zugewandten Gebäudeline) mindestens 1 standortgerechter Laubbäum I. oder II. Ordnung oder 1 Obstbaum möglichst aus der beigefügten Pflanzenliste zu pflanzen und zu erhalten.

Mindest-Pflanzenqualität:

- Bäume I. und II. Ordnung: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm,
- Obstbäume: Hochstamm auf Sämlingsunterlage, 3 x verpflanzt, Stammumfang 8-10 cm.

Die Baumpflanzung im privaten Bereich ist spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die dem Einzug folgt.

I.6. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Flächen für Ersatzmaßnahmen) - § 9(1)20 BauGB -

Die Fläche ist zu einer Streuobst- bzw. Wildobstwiese zu entwickeln.

Initialmaßnahme (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):

Auf der abgegrenzten Fläche ist die Beweidung mit Pferden aufzugeben, um sukzessive eine nährstoffarme, nicht von Trittbelastung beeinträchtigte und möglichst artenreiche und Wiesengesellschaft zu entwickeln.

Pflanzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB):

Auf der Fläche sind insgesamt 4 Apfel-Bäume (*Malus domestica*) und 6 weitere (Wild-)Obstbäume in unregelmäßigen und ausreichend bemessenen Abständen (ungefähr ein Baum je 250 qm Fläche) zu pflanzen. Der Abstand der Bäume untereinander muss mindestens 8m betragen. Es sind die Mindestabstände zu den benachbarten Flächen gemäß Nachbarschaftsrecht von Rheinland-

Pfalz einzuhalten. Abgängige Exemplare sind in der darauf folgenden Vegetationsperiode gleichwertig zu ersetzen.

Zur Sicherung der Standfestigkeit und als Anwuchsschutz sind die Bäume fachgerecht zu verankern (zumindest mittels Schrägpfahl). Füge- bzw. Verbißschutz ist jeweils baumartgerecht zu gewährleisten (Fegeschutz-Spiralen, Wuchshüllen o.ä.). Sofern entsprechendes Material verfügbar und ohne Aufwand herbeigebracht werden kann, sind die Baumscheiben in einem Durchmesser von mindestens 1,50 m unmittelbar nach der Pflanzung mit einer mindestens 7 cm starken Schicht aus Hackselgut o.ä. abzudecken.

Für die Apfelbaum-Pflanzung sind robuste, pflegeextensive Sorten (überwiegend alte Regionalsorten) möglichst aus folgender Liste zu verwenden: Bohnapfel, Gewürzluken, Bretbacher, Hauxapfel, Roter Boskoop, Schafsnase, Winterrambour, Rote Sternrenette, oder vergleichbare Regionalkorten

Für die übrigen Bäume sind Bäume aus folgender Liste in der angegebenen Mindestqualität zu verwenden:

- Elsbeere (*Sorbus torminalis*); Heister, 3 mal verpflanzt, Höhe 200-250 cm.
- Walnuss (*Juglans regia*); Hochstamm auf Sämlingsunterlage, Stammumfang 8-10 cm, Stammhöhe 160-180 cm
- Speierling (*Sorbus domestica*); Hochstamm auf Sämlingsunterlage, Stammumfang 8-10 cm, Stammhöhe 160-180 cm
- Eskkastanie (*Castanea sativa*); Heister, 2 mal verpflanzt, Höhe 200-250 cm.
- Vogelkirsche (*Prunus avium*); Heister, 2 mal verpflanzt, Höhe 200-250 cm
- Mehlbeere (*Sorbus aria*); Heister, 3 mal verpflanzt, Höhe 200-250 cm.

Pflegemaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20):

Im Rahmen der Entwicklungspflege ist auf eine ausreichende Bewässerung der Bäume zu achten, um einen Aufwuchs zu ermöglichen, welcher die gewünschte kurzfristige landschaftsästhetische Kompensationswirkung gewährleistet. Außer einem fachgerechten Pflanzschnitt sind die Gehölze über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren fachgerechten Erziehungs- und Pflegeschnitten zu unterziehen.

Die Wiese ist ein- bis zweimal jährlich (zwischen Ende Juni und Mitte / Ende September) zu mähen. Die Verwendung von Dünger und Bioziden ist nicht zulässig.

Die genannten Kompensationsmaßnahmen auf den Ausgleichsflächen sind möglichst unmittelbar nach Abschluss der Erschließungsarbeiten, spätestens aber in der dem ersten Baubeginn folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Erhaltungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB):

Die gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzten Bäume in der Ausgleichsfläche am Strand sind dauerhaft zu erhalten.

Bei Verlust eines Baumes ist dieser – in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde – gleichwertig zu ersetzen. Dazu ist ein Baum aus der Liste für die Neu-Anpflanzungen auf dieser Ausgleichsfläche in der dafür vorgegeben Mindestqualität am Standort des alten bzw. in unmittelbarer Nähe oder aber in einem anderen Teilbereich der Ausgleichsfläche zu pflanzen, wobei ein Abstand zu anderen Bäumen von mindestens 6m einzuhalten ist.

I.7. Zuordnung der Festsetzungen für Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a S. 2 BauGB sowie § 135a und b BauGB)

Alle Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sowie alle Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB im öffentlichen Bereich werden den öffentlichen und privaten Grundstücken, auf denen Eingriffe auf Grund sonstiger Festsetzungen zu erwarten sind, in folgenden Anteilen zugeordnet:

Anteil gemeindliche Erschließungsanlagen:	39,09 %
Anteil private Grundstücke:	60,91 %

Pflanzenliste für Pflanzfestsetzungen

a) Bäume

Bäume I. Ordnung

Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Fraxinus excelsior - Esche
Juglans regia - Walnuss
Quercus robur - Stieleiche
Tilia cordata - Winterlinde
Tilia platyphyllos - Sommerlinde

Bäume II. Ordnung

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Malus sylvestris - Wildapfel
Morus nigra - Schwarzer Maulbeerebaum
Prunus avium - Vogelkirsche
Prunus pyraeaster - Wildbirne
Sorbus aria - Mehlbeere
Sorbus aucuparia - Eberesche
Sorbus domestica - Speierling
Sorbus torminalis - Elsbeere

b) Landschaftssträucher

Berberis vulgaris - Berberitze
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Corylus avellana - Waldhasel
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Rainweide
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Prunus mahaleb - Weichselkirsche

Rhamnus frangula - Faulbaum
Rosa arvensis - Feldrose
Rosa canina - Hundrose
Rosa rugosa - Weinrose
Rosa pimpinellifolia - Bibernellose
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

c) Obstbäume

Äpfel: (Sämling; vorzugsweise Saatgut der Sorten 'Grahams Jubiläum' und 'Bittenfelder')
Bohnapfel Gewürzluken Bretbacher Hauxapfel
Roter Boskoop Schafsnase Winterrambour Rote Sternrenette
Birnen: (Sämling; vorzugsweise Saatgut der 'Kirchensaller Mostbirne')
Alexander Lucas Bosc's Flaschenbirne Pastorenbirne Weilers'che Mostbirne
Gute Graue Gute Luise Clapps Liebling Gellers Butterbirne
Pflaumen: (Sämling auf Prunus myrobalana-Unterlage)
Hauzwetsche Graf Althaus Ortenauer Zimmers Frühzwetsche
Lützelsacher Frühzwetsche Bühler Frühzwetsche
Kirschen: (auf Vogelkirschen-Sämling)
Geisepter Unterländer Hausmüllers Mitteldicke Große Prinzess-Kirsche
Schneiders Späte Kornelkirsche Hedelfinger Riesenkirsche
Frühe Rote Meckenheimer Büttners Rote Kornelkirsche
Mirabellen, Renekloden: (Sämling auf Prunus myrobalana-Unterlage)
Nancymirabelle Große Grüne Reneklode Reneklode aus Oullins oder vergleichbare Regionalsorten.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN - § 9(4) BauGB i.V.m. § 88(1) LBauO -

II.1. Dachneigung

Die Hauptgebäude sind mit geneigten Dächern zu versehen. Die Mindestdachneigung beträgt 15°.

II.2. Gestaltung ungebauter Flächen bebauter Grundstücke

Die unbebauten Grundstücksflächen sind bis auf notwendige Zufahrten und Zuwegungen als Garten oder Grünanlage anzulegen. Die Vorgärten sind bis auf die erforderlichen Zuwegungen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Arbeitsflächen genutzt werden.

II.3. Einfriedungen

Einfriedungen entlang der Straße, im nicht überbaubaren Bereich zwischen Straßen zugewandter Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie, dürfen max. 0,80m hoch sein. Bezugsebene ist das jeweils angrenzende Gelände.

II.4. Gestaltung von Garagen

Garagen sind in Massiv- oder Holzbauweise zu errichten.

II.5. Zahl der notwendigen Stellplätze

Pro Wohneinheit sind 2 Stellplätze auf dem Baugrundstück zu errichten.

II.6. Böschungen auf Baugrundstücken und ihre Gestaltung

Durch Geländemodellierung entstehende Böschungen sind mit einer Böschungseignung von 1:1,5 bis zu 1:2 herzustellen. Die entstehenden Böschungsflächen sind standortgerecht zu begrünen.

PLANZEICHEN als Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB
- Baugrenze, überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO
- Allgemeines Wohngebiet, nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO
- Allgemeines Wohngebiet, überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, § 4 und 23 BauNVO
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- GRZ Grundflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO
- FH_{max} Firsthöhe, max. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO
- TH_{max} Traufhöhe, max. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO
- ED Einzel- und Doppelhäuser, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Erhaltung von Einzelbäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Vermaßung 3,00m

Ohne Festsetzungscharakter

Höhenlinien

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss vom 23.11.2013
Der Ortsbürgermeister
Der Bebauungsplan hat nach Beschluss durch den Gemeinderat vom 22.08.2014 in der Zeit vom 23.08.2014 bis einschließlich 23.08.2014 nach § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt.
Der Ortsbürgermeister
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB am 26.08.2014 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.
Der Ortsbürgermeister
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB am 26.08.2014 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.
Der Ortsbürgermeister

Aufsetzungsvermerk:

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Die ortübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Ort, Datum Pödesheim, 08.10.2014

Unterschrift (Amtsbezeichnung) *Ka. Bauer*

In Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom 09.10.2014

HINWEISE, ohne Festsetzungscharakter

- Zeitliche Einschränkung für die Entfernungen von Gehölzen**
Bei der Realisierung der Planung ist zu beachten, dass es nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten ist, „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen“.
Somit dürfen die erforderlichen Rodungen nur in der Frist zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden.
- Zeitliche Einschränkung für die Entfernungen von sonstigen Biotopstrukturen**
Für die Verlängerung der Straße in das Plangebiet hinein sowie für den Wendehammer zu entfernenden schmalen Gras-Kraut-Bestände zwischen dem Wirtschaftsweg und der Koppelweide sollten außerhalb der Vogelbrutzeit (somit also nicht zwischen Mitte März und September) beseitigt werden, um die Schädigung eventueller Freibrüter-Bruten mit Sicherheit auszuschließen.
- Im Rahmen der Baumaßnahmen anfallender Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Oberboden ist daher zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 3, abzuschichten und zu lagern. Es sollte geprüft werden, ob Erdaushub aus anfallenden Bauarbeiten zur grünordnerischen Gestaltung (z.B. Modellierungen) verwendet werden kann oder sonstige, möglichst ortsnahe Verwendungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

- Gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG ist sicherzustellen, dass nur gebietsheimisches, autochthones Pflanzgut sowie Saatgut zum Einsatz kommt. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Biodiversitätskonvention unterschrieben und hat sich damit verpflichtet, einheimische Arten zu erhalten. Gebietsfremdes Pflanz- und Saatgut kann hingegen die genetische Variabilität einer Region stark verändern.
- Funde i.S.d. § 16 DschPIRG müssen unverzüglich gemeldet werden (§ 17 DschPIRG).
- Fund und Fundort sind in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 18 DschPIRG).
- Es wird empfohlen, Niederschlagswasser von den Dachflächen in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser zu verwenden.
- Bei der Einfriedung und Bepflanzung der Baugrundstücke sind die nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz vorgeschriebenen Grenzabstände einzuhalten.
- Die Baugrundstücke werden bei der Erschließung des Baugebietes, mit ca. 1,5 m langen Anschlussleitungen an das öffentliche Stromversorgungsnetz angeschlossen, die später bis zu den Neubauten verlängert werden. Die Kabel stehen unter elektrischer Spannung. Mit Bauarbeiten in Kabelnähe darf erst nach Abstimmung mit RWE begonnen werden.
- Bei allen Eingriffen in den Untergrund sind die einschlägigen Regelwerke, wie z.B. DIN 4020, DIN 1054, DIN EN 1997-1 und -2 und DIN 4124, sind zu beachten.
- Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.
Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonanlagen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004), geändert durch Artikel 1 G.v. vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 G.v. vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), geändert durch § 47 G.v. 09.03.2011 (GVBl. S. 47)
- Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990-PlanV 30) vom 18.12.1990 (BGBl. Jahrg. 1991, Teil I S. 58), geändert durch Art. 2 G.v. 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Art. 1 G.v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch durch Art. 2 Abs. 124 und Art. 4 Abs. 100 G.v. 7.8.2013 (BGBl. 3154)
- § 8 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387), geändert am 22.06.2010 (GVBl. S. 106)
- § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Art. 1 G.v. 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)
- § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch durch Art. 10 G.v. 25.7.2013 (BGBl. I, 2749)
- § 78 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch durch Art. 2 Abs. 124 und Art. 4 Abs. 100 G.v. 7.8.2013 (BGBl. 3154)